

2518/AB XX.GP

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2483/J-NR/1 997, betreffend den Busbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen, die die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 27. Mai 1997 an mich gerichtet haben, möchte ich grundsätzlich feststellen, daß in Anwendung des Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes der Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage auch davon abhängt, ob sich die Frage auf einen "Gegenstand der Vollziehung" bezieht.

Was nun Fragen im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen anlangt, so können vom parlamentarischen Fragerecht wohl nur Handlungen betroffen sein, die von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmen gesetzt werden, nicht aber jene Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen

Wie hat sich der Kostendeckungsgrad bei den Bahnbussen seit 1990 entwickelt?

In welchem Umfang haben sich Umsätze und das EGT in den letzten Jahren gesteigert?

Welche weiteren Maßnahmen planen Sie in der Zukunft, um den Kostendeckungsgrad bei den Bussen weiter zu verbessern?

beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen; ich habe daher die Anfrage an die Österreichischen Bundesbahnen weitergeleitet. Seitens der ÖBB wird aber darauf verwiesen, daß die Fragepunkte ausschließlich Daten bzw. Vorgänge des internen Geschäftsbereiches des Unternehmens betreffen, die zu einer Veröffentlichung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht geeignet sind. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir die Beantwortung Ihrer Fragen nicht möglich ist.